

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	57. IFRS-FA / 09.03.2017 / 16:45 – 17:45 Uhr
TOP:	05 – Anwendungshinweis zu IFRS 2
Thema:	Information über Dialog mit IASB-Vertretern
Unterlage:	57_05_IFRS-FA_IFRS2_AH_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
57_05	57_05_IFRS-FA_IFRS2_AH_CN	Cover Note
57_05a	57_05a_IFRS-FA_IFRS2_AH_IASB-DRSC	Zusammenfassung der Abstimmung mit IASB-Vertretern
57_05b	57_05b_IFRS-FA_IFRS2_AH_amendment	Änderungen an IFRS 2 (nicht öffentlich, bereits 56_03c)

Stand der Informationen: 02.03.2017.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über die Ergebnisse des Austauschs mit Vertretern des IASB informiert.

3 Stand des Projekts

- 3 Der IASB hat am 20. Juni 2016 den Standard *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions, Amendments to IFRS 2* veröffentlicht. Die Änderungen an IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* betreffen unter anderem die Bilanzierung von in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungstransaktionen (*equity-settled SBP*) mit sogenannten Nettoerfüllungsvereinbarungen (*net settlement features*). Die Änderungen sind erstmals ab Januar 2018 zu beachten.
- 4 Der IFRS-FA hat sowohl die Aktivitäten des IASB als auch von EFRAG eng verfolgt. Bereits in seiner Stellungnahme an den IASB zum Standardentwurf ED/2014/5 vom November 2014 und zuletzt im Fragebogen zur Auswirkungsstudie der EFRAG hat das DRSC die Neuregelung zu den Nettoerfüllungsvereinbarungen problematisiert: In Ländern mit progressivem Steuertarif



kann es in der Praxis dazu kommen, dass die Anzahl der einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente höher ist, als für die Lohnsteuerzahlung an die Finanzbehörde notwendig ist. In diesen Fällen kommt es in der Regel zu einer Zahlung an den Mitarbeiter, um den Wert der zu viel einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente zu kompensieren.

- 5 Nach Veröffentlichung der endgültigen Änderungen an IFRS 2 durch den IASB stellte der IFRS-FA fest, dass IFRS 2 nunmehr eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung für die Bilanzierung von *net settlement features* beinhaltet. Danach fällt eine in bar geleistete Kompensation für zu viel einbehaltene Eigenkapitalinstrumente nicht unter den Anwendungsbereich der neu geschaffenen Ausnahmeregelung.
- 6 Ferner stellte der IFRS-FA fest, dass die bilanzielle Abbildung der Kompensationszahlung nicht eindeutig aus dem Standardtext hervorgeht. Daraufhin beschloss der IFRS-FA in der 56. Sitzung vorläufig, diese Lücke durch einen Anwendungshinweis zu schließen. Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt, im Dialog mit dem IASB vorab zu klären, ob die vom IFRS-FA vertretene Ansicht in Bezug auf die Bilanzierung solcher Kompensationszahlungen im Einklang mit IFRS 2 steht.
- 7 Der Austausch mit Vertretern des IASB erfolgte im Februar 2017. Über die Ergebnisse wird der IFRS-FA informiert.

4 Vorliegende Unterlagen und Fragen an den IFRS-FA

- 8 Die Sitzungsunterlage **57_05a** fasst die Ergebnisse der Diskussion mit Vertretern des IASB zusammen.

Frage an den IFRS-FA

1. Erteilt der IFRS-FA dem DRSC Mitarbeiterstab den Auftrag, den Entwurf des Anwendungshinweises zu IFRS 2 zur Vorlage an den IFRS-FA zu erarbeiten?